Verbraucherinformation

und

Bedingungen und Erläuterungen

für die

Wohngebäudeversicherung

der

Landschaftlichen Brandkasse Hannover

Inhaltsübersicht

1	Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung	3
2	Vorbemerkung	6
3	Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018) - Grunddeckung "Standard"	7
4	Ergänzungen des Versicherungsumfangs	22
4.1	Mut- und böswillige Beschädigungen versicherter Sachen sowie Graffitischäden an Außenfassaden	22
4.2	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren	22
4.3	Elementarschäden	22
4.4	Allgefahrendeckung für Photovoltaikanlagen	23
4.5	Allgefahrendeckung für Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen	25
4.6	Versicherung der Gebäudeverglasung	26
4.7	Sicherheitspaket	27
4.8	Spezialpaket	30
5	Sicherheitsvorschriften für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	34

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde[1]**,**

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in

- die Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Abschnitt 1 - Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen:
Landschaftliche Brandkasse Hannover,
Schiffgraben 4, 30159 Hannover
Postanschrift: 30140 Hannover

Telefon: Tel.: 0800 1750 844

E-Mail: Service@vgh.de
Internet: www.vgh.de

Die zuständige Regionaldirektion und ihren Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover;
HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Dr. Ulrich Knemeyer (Vorsitzender), Dr. Fabrice Gerdes, Jürgen Müllender, Annika Rust, Manfred Schnieders, Jörg Sinner, Dr. Detlef Swieter

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2018.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, dem Wert der versicherten Gebäude sowie der Lage des Versicherungsortes (Tarifzone). Den Gesamtbeitrag, den Sie für Ihren Versicherungsschutz zu zahlen haben, finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein. Der Gesamtbeitrag gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer.

Auf die Möglichkeit einer Anpassung des Beitrages gemäß den §§ 9 und 15 VGB 2018 wird hingewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein sowie § 14 VGB 2018.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig, soweit nicht im Angebot eine abweichende Regelung vereinbart ist.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in § 14, § 15 Nr. 7, § 16 Nr. 2, § 17 Nr. 4, § 18 Nr. 2, § 21, § 26 Nr. 2 und § 27 VGB 2018.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Sowohl vor Vertragsabschluss, als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß § 32 VGB 2018.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und diese Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 – Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsinformationen, sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,**
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover, E-Mail: service@vgh.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen

die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

2 Vorbemerkung

2.1 In diesem Heft informieren wir ausführlich über Ihre Wohngebäudeversicherung:

Ihr Versicherungsschutz ist in den **Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018) - Grunddeckung "Standard"** beschrieben (siehe Ziffer 3).

Wenn im Versicherungsschein **keine Einschränkungen** vorgenommen sind, gelten diese Bedingungen vollständig. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang besonders § 4 „Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?“.

Diesen Versicherungsschutz können Sie um die in Ziffer 4 genannten **Ergänzungen des Versicherungsumfangs** erweitern:

- Einschluss von mut- und böswilligen Beschädigungen versicherter Sachen sowie Graffitischäden an Außenfassaden
- Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren
- Einschluss von Elementarschäden
- Einschluss der Allgefahrendeckung für Photovoltaikanlagen
- Einschluss der Allgefahrendeckung für Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen
- Versicherung der Gebäudeverglasung
- Verschiedene Erweiterungen im Sicherheitspaket
- Verschiedene Erweiterungen im Spezialpaket

Wenn Sie Ergänzungen des Versicherungsumfangs vereinbart haben, sind sie in Ihrem Versicherungsschein genannt.

Nicht im Versicherungsschein dokumentierte Ergänzungen sind nicht versichert.

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschein entsprechend. Bei Fragen oder Änderungswünschen steht Ihnen Ihre VGH-Vertretung oder Sparkasse gern zur Verfügung.

2.2 Weitere Versicherungen für Ihr Privatvermögen

Ihre Wohngebäudeversicherung deckt zwar einen wichtigen, aber nicht den gesamten versicherbaren Vermögensverlust ab. Hier sagen wir Ihnen, woran Sie außerdem noch denken sollten:

- **Hausratversicherung**

  Sie versichert Ihren gesamten Hausrat nicht nur gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, sondern auch gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus nach einem Einbruch und bei Beraubung. Hier sind aber z. B. auch Gebäudebestandteile, die ein Mieter auf seine Kosten eingefügt hat und für die er die Gefahr trägt, abgesichert.

- **Haushalt-Glasversicherung für selbstgenutzte Wohnungen**

  Nur Sturmschäden an Gebäudeverglasungen sind bereits über die Wohngebäudeversicherung abgedeckt. Die Haushalt-Glasversicherung deckt sowohl die Gebäude- als auch die Mobiliarverglasung ab.

- **Haftpflichtversicherungen**

  Die wichtigste Versicherung ist dabei die Privat-Haftpflichtversicherung, die Sie vor Schadenersatzansprüchen Dritter schützt.
  Bei vermieteten Ein- und bei Mehrfamilienhäusern ist außerdem eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich. Bei selbst bewohnten Einfamilienhäusern ist dieses Risiko bereits in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.
  Wenn Sie einen Öltank betreiben, empfehlen wir Ihnen eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung.

- **Bei Baumaßnahmen** sind außerdem eine Bauherren-Haftpflicht- sowie eine Bauleistungsversicherung ratsam.

3 Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018) - Grunddeckung "Standard"

I Der Versicherungsschutz

§ 1 Welche Sachen sind versichert, welche nicht?

§ 2 Welche Folgekosten sind versichert und in welchem Umfang?

§ 3 Unter welchen Voraussetzungen ist Mietausfall versichert?

§ 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?

§ 5 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?

§ 6 Was ist Leitungswasser, Rohrbruch, Frost? Welche Frost- und sonstigen Bruchschäden sind versichert? Was gehört nicht hierzu?

§ 7 Was ist Sturm, Hagel? Was gehört nicht hierzu?

II Umfang und Änderung des Versicherungsschutzes

§ 8 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz und wie wird dieser angepasst?

§ 9 Wie berechnet sich der Beitrag und wie wird er angepasst?

III Die Entschädigungsleistung

§ 10 Welche Entschädigung wird geleistet?

§ 11 Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?

§ 12 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?

§ 13 Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?

IV Versicherungsbeginn, Beitragszahlung und Anpassung des Beitrages

§ 14 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Was gilt für die Zahlung des Beitrages?

§ 15 Unter welchen Voraussetzungen kann es zu einer Änderung des Beitrages kommen?

V Rechte und Pflichten vor und während der Vertragslaufzeit

§ 16 Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

§ 17 Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

§ 18 Welche Sicherheitsvorschriften gelten? Welche Obliegenheiten sind im Versicherungsfall einzuhalten?

§ 19 In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?

§ 20 Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll?

§ 21 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles?

§ 22 Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?

§ 23 Inwieweit müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?

§ 24 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist?

§ 25 Wie ist die Regelung bei Wohnungseigentümergemeinschaften?

§ 26 Was gilt bei Veräußerung der versicherten Sachen?

§ 27 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?

VI Sonstige Bestimmungen

§ 28 Welche Form gilt für Anzeigen und Erklärungen?

§ 29 Welche Vollmachten hat der Versicherungsvermittler?

§ 30 Wann verjähren Ansprüche?

§ 31 Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten?

§ 32 Welches Gericht ist zuständig?

§ 33 Welches Recht gilt?

§ 34 Welche Bestimmungen gelten zusätzlich?

§ 35 Embargobestimmung

I Der Versicherungsschutz

§ 1 Welche Sachen sind versichert, welche nicht?

1. Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten und beschriebenen Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen auf dem Versicherungsgrundstück.

   a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die zur überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

   b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind, nicht aber Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

   c) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück, auf dem das versicherte Gebäude steht. Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsgrundstück derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude ausschließlich zugehörig ist.

2. Nicht im Versicherungsschein genannte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, die eine Nutzfläche von jeweils 20 m² nicht überschreiten, sind mitversichert. Das gilt nicht für Garagen, Carports und Gewächshäuser. Übersteigt die Nutzfläche eines Nebengebäudes 20 m², ist dieses Nebengebäude nur versichert, soweit es im Versicherungsschein genannt ist. Nicht genutzte oder nicht gut instand gehaltene Nebengebäude sind nur gegen Schäden durch Feuer (siehe § 4 Nr. 1 a) und nur zum Zeitwert (siehe § 8 Nr. 1 Absatz 4) versichert.

   Die Gesamtentschädigung für alle nicht im Versicherungsschein genannten Nebengebäude einschließlich der Folgekosten (siehe § 2) und des Mietausfalls (siehe § 3) ist je Versicherungsfall (siehe § 4) begrenzt auf 20.000 EUR.

3. Zubehör, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert. Nicht als Zubehör gelten Ein- und Anbaumöbel, insbesondere Kücheneinrichtungen sowie sonstiges Mobiliar.

4. Sonstiges Zubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

5. Nicht versichert sind

   a) In das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden;

   b) gewerblich genutztes Zubehör und gewerbliche Grundstücksbestandteile;

   c) Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

§ 2 Welche Folgekosten sind versichert und in welchem Umfang?

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen durch eine versicherte Gefahr, siehe § 4) notwendigen Kosten

   a) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe § 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);

   b) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

   c) für - auch erfolglose - Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte und die nach objektiver Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder auf Weisung des Versicherers erfolgten (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten). Versichert sind auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht kostenfrei erbracht werden und der Versicherungsnehmer insoweit in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind diese Aufwendungen, sofern sie im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;

   d) für Mehraufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache möglichst nahe kommt (Mehrkosten durch Technologiefortschritt).

      Hierunter fallen nicht Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Gesetze und Verordnungen). Der Versicherungsschutz hierfür bestimmt sich nach Nr. 3 und 4.

2. Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4) anfallenden Mehrkosten durch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung liegt.

   Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung entstanden wären.

   Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen werden gemäß Nr. 3 ersetzt.

3. Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4) notwendigen Aufwendungen für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen.

   a) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

   b) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

   c) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 2 ersetzt.

   d) Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Wiederverwendung vorhandener Sachen untersagen, werden gemäß Nr. 4 ersetzt.

4. Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom

Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, sind versichert soweit

a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder

b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Der erzielbare Verkaufspreis dieser Sachen wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

5. Die Gesamtentschädigung für die gemäß Nr. 1 a, 1 b und 3 versicherten Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 4) und betroffene Gebäudeposition begrenzt auf 50.000 EUR. Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

6. Bei versicherten Sachen (siehe § 1), die zum Zeitwert versichert sind (siehe § 8 Nr. 1 Absatz 4), sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt gemäß Nr. 1 d sowie Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß Nr. 3 und 4 nicht versichert.

7. Bei versicherten Sachen (siehe § 1), die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind (siehe § 8 Nr. 3), sind ausschließlich Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Nr. 1 c) versichert.

8. Die versicherten Kosten nach Nr. 1 bis 7 werden nur ersetzt, soweit sie nachweislich tatsächlich aufgewendet worden sind. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalles. Der Ersatz etwaiger Mehrkosten durch zwischenzeitliche Preissteigerungen regelt sich nach Nr. 2.

§ 3 Unter welchen Voraussetzungen ist Mietausfall versichert?

1. Der Versicherer ersetzt

   a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4) zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;

   b) den ortsüblichen Mietwert von Wohn- oder Gewerberäumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4) unbenutzbar wurden, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbaren Teil der Wohn- oder Gewerberäume nicht zumutbar ist;

   c) einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Entschädigt wird der Preis für unmöblierten Wohn- bzw. Gewerberaum, höchstens jedoch der Preis, der dem ortsüblichen Mietpreisspiegel entspricht.

3. Haftzeit

   Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohn- bzw. Gewerberäume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit). Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.

   Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

   War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

4. Für Räume, die als Asyle, Bar- oder Bordellbetriebe, Diskotheken, Tanzlokale, Eroscenter, Kinos oder Spielhallen genutzt werden, besteht Versicherungsschutz für Mietausfall und ortsüblichen Mietwert nur, soweit dies gesondert vereinbart ist.

§ 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1), die durch

   a) Brand, Blitzschlag, Explosion (siehe § 5) sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

   b) Leitungswasser, Bruch an Leitungswasser führenden Rohren und Frost (siehe § 6);

   c) Sturm, Hagel (siehe § 7)

   zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

2. Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1 a, 1 b und 1 c kann auch einzeln versichert werden. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere dieser Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

3. Während der Neu- oder Rohbauphase ist der Versicherungsschutz begrenzt auf die Feuerversicherung gemäß Nr. 1 a. Baustoffe, die zur Errichtung notwendig sind und sich auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe im Freien befinden, sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Nicht versichert sind Schäden, soweit nicht der Versicherungsnehmer sondern ein Dritter die Gefahr trägt und der Dritte weiter zur Lieferung von Baumaterialien oder Herstellung des Rohbaus - ganz oder in Teilen - verpflichtet ist. Die Haftung für die über die Feuerversicherung hinaus beantragten Gefahren beginnt erst, wenn die Gebäude bezugsfertig sind (siehe §§ 6 Nr. 6 k und 7 Nr. 4 f).

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben sowie Kernenergie[2], nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen. Weitere Ausschlüsse zu den einzelnen versicherten Gefahren sind in den §§ 5 bis 7 enthalten.

   Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden gemäß Nr. 1 a durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

§ 5 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

   Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das Grundstück übergegangen ist, auf dem sich die versicherten Gebäude befinden.

3. Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

4. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf

   a) Brandschäden, die an versicherten Sachen (siehe § 1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen

[2] Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Zwecken ausgesetzt sind; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;

b) Sengschäden;

c) Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden

soweit diese Schäden nicht Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 bis 3 sind.

§ 6 Was ist Leitungswasser, Rohrbruch, Frost? Welche Frost- und sonstigen Bruchschäden sind versichert? Was gehört nicht hierzu?

1. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

   a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen;

   b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen;

   c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

   d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

   e) Einrichtungen von fest im Gebäude installierten Klima-, Wärmepumpen- oder Solarthermieanlagen.

2. Für Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) gilt Nr. 1 entsprechend.

3. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an

   a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

   b) Leitungswasser führenden Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;

   c) Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

   d) Rohren von fest im Gebäude installierten Klima-, Wärmepumpen- und Solarthermieanlagen

   sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sowie Aggregaten von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarthermieanlagen sind.

   Rohre und Installationen zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes sind nicht versichert sofern sie nicht in Nr. 5 genannt sind.

   Rohre von Solarthermieanlagen auf dem Dach des Gebäudes sind mitversichert.

4. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an

   a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen;

   b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

   c) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

   d) sonstigen Einrichtungen von fest im Gebäude installierten Klima-, Wärmepumpen- und Solarthermieanlagen.

5. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an den Leitungswasser führenden Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung und an Rohren von fest am Gebäude installierten Klima-, Wärmepumpen- und Solarthermieanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer für sie die Gefahr trägt.

6. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden

   a) durch Wasser aus Regenwasserleitungen und Rohren oder sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen;

   b) durch Plansch- oder Reinigungswasser sowie Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;

   c) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung durch Hochwasser, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau sowie Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;

   d) durch Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

   e) durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

   f) durch Schimmel;

   g) durch Schwamm;

   h) an Sonnenkollektoren;

   i) als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 5);

   j) als Folge von Sturm oder Hagel (siehe § 7);

   k) an versicherten Sachen (siehe § 1), solange die versicherten Gebäude oder Gebäudeteile noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind.

§ 7 Was ist Sturm, Hagel? Was gehört nicht hierzu?

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde).

   Ist diese Windstärke für das Versicherungsgrundstück (siehe § 1 Nr. 1 c) nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

   a) eine wetterbedingte Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

   b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

2. Versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nur Schäden, die entstehen

   a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe § 1);

   b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) wirft;

   c) als Folge eines Sturmschadens gemäß Nr. 2 a oder b an versicherten Sachen (siehe § 1).

3. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 2 entsprechend. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden

   a) durch Sturmflut;

   b) durch Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;

   c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei

denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

d) als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 5);

e) durch Leitungswasser oder Rohrbruch (siehe § 6);

f) an versicherten Sachen (siehe § 1), solange die versicherten Gebäude oder Gebäudeteile noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind.

II Umfang und Änderung des Versicherungsschutzes

§ 8 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz und wie wird dieser angepasst?

1. Versicherungswert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude (siehe § 1) in ihrer konkreten Ausgestaltung (Wohnfläche, Nutzung, Gebäudetyp, Bauart und -ausstattung, Ausbau und sonstiger vereinbarter Merkmale) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe § 4). Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

   Versicherungswert sonstiger versicherter Sachen (siehe § 1) ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

   Nicht Bestandteil des Neubauwertes nach Abs. 1 und des Wiederbeschaffungspreises nach Abs. 2 sind Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Mehrkosten durch Technologiefortschritt und Mehrkosten durch Preissteigerungen. Diese Kosten werden gemäß § 2 (versicherte Kosten) ersetzt.

   Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auch der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart werden. Der Zeitwert errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert nach Nr. 1 Abs. 1 und 3 bzw. dem Wiederbeschaffungspreis nach Nr. 1 Abs. 2 und 3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

2. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 jährlich an die Baukostenentwicklung an. Entsprechend erhöht oder vermindert sich der Anpassungsfaktor und dadurch der Beitrag (siehe § 9 Nr. 2).

3. Sind versicherte Sachen (siehe § 1) oder Teile davon zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist ohne besondere Vereinbarung Versicherungswert der gemeine Wert. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Materials. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Sache oder deren Teile für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

§ 9 Wie berechnet sich der Beitrag und wie wird er angepasst?

1. Berechnung des Beitrags

   Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag und dem Anpassungsfaktor.

   a) Der Grundbeitrag errechnet sich aus Wohnfläche, Nutzung, Lage, Gebäudetyp, Bauart, Ausstattungsklasse, Ausbau oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie ggf. Beitragszuschlägen für erweiterten Versicherungsschutz.

   b) Wohnfläche ist die Fläche aller Räume eines Gebäudes einschließlich Hobbyräume, Hauswirtschaftsräume und eventuell vorhandener Gewerbeflächen. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt bzw. ausgebaut sind.

   c) Es werden drei Ausstattungsklassen unterschieden:

      i) einfach

         Ist zutreffend, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien gegeben sind:

         - Einzelöfen
         - Einfachverglasung
         - Böden aus Linoleum und / oder PVC, einfachste Teppichfliesen oder -böden
         - weniger als vier Steckdosen je Wohn- / Schlafraum
         - Leitungswasser- und / oder Heizungsrohre auf Putz.

      ii) aufwändig

         - Häuser in besonders energiesparender Bauweise wie Niedrigenergiehäuser
         - Häuser in überwiegend alters- und behindertengerechter Bauweise

         Die aufwändige Ausstattungsklasse kann auch vorliegen, wenn mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

         Dreifachverglaste Fenster, Bädern und Toiletten in hochwertiger Ausführung, individuell angefertigte Einbaumöbel, Heizung oder Kühlung in Fußböden, Wänden oder Decken, gemauerter Kamin oder Kachelofen, Wintergarten, Sauna, Schwimmbad im Gebäude, Natursteinfassade, hochwertige Dachung (z. B. Kupfer oder Naturschiefer), Rundmauerwerk (z. B. Bögen, Türme, Gauben), besondere Wandverkleidung, Bodenbelege aus Edelhölzern, Parkett, Natursteinen oder hochwertigen keramischen Platten, elektrische Rollläden, erhöhter Schallschutz, Einbruchmeldeanlage, Klima- oder Lüftungsanlage, Smart-Home-Technik.

      iii) gut / heute üblich

         Ist zutreffend, wenn ein Gebäude nicht in eine der Ausstattungsklassen nach i) oder ii) eingeordnet werden kann.

   d) Für Räume, die überwiegend oder ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gilt Nr. 1 b entsprechend.

2. Anpassung des Beitrags

   Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 8 Nr. 2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors. Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr (siehe § 14 Nr. 1) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Veränderung des Baupreisindexes zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Der Anpassungsfaktor wird ebenfalls auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

   Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Widersprüchen des Versicherungsnehmers gemäß Abs. 3 unterblieben sind, berücksichtigt. Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

   Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Nr. 2 ist der Versicherungsnehmer berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers in

Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung des Beitrages sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 8 Nr. 2) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 4) die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall bzw. Mietwert) gemäß § 11 Nr. 1 d und Nr. 2 nur anteilig gezahlt. Der Prozentsatz der Kürzung der Entschädigung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

3. Nachträgliche Änderung eines beitragsrelevanten Merkmals

   Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung verlangen.

   Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

4. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

III Die Entschädigungsleistung

§ 10 Welche Entschädigung wird geleistet?

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall (siehe § 4) bei

   a) zerstörten Gebäuden und zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Versicherungswert (siehe § 8) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

   b) beschädigten Sachen oder Teilen davon die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 4) zuzüglich einer etwaigen durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der nach Nr. 1 a zu ersetzende Betrag; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache oder deren Teile gegenüber dem Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 8) erhöht wird.

      Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert der Sache entspricht.

   Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Mehrkosten durch Technologiefortschritt und Mehrkosten durch Preissteigerungen werden nur nach Maßgabe des § 2 (versicherte Kosten) ersetzt.

2. Restwerte werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 1 angerechnet.

3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

   Der Versicherer trägt auch die notwendigen Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde. Die Bestimmungen zum Sachverständigenverfahren (siehe § 20) bleiben unberührt.

4. Abweichende Bauausgestaltung

   Entsprechen Angaben des Versicherungsnehmers zur konkreten Gestaltung des Gebäudes (Wohnfläche, Nutzung, Gebäudetyp, Bauart, Ausstattungsklasse, Ausbau oder sonstige vereinbarte Merkmale), aus denen sich der Versicherungswert ergibt (siehe § 8), nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, so ist der Versicherer

   a) nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen, auch wenn sich aus den Angaben des Versicherungsnehmers ein höherer Versicherungswert ergibt als aus den tatsächlichen Gegebenheiten;

   b) berechtigt, Unterversicherung gemäß § 11 geltend zu machen, wenn sich aus den Angaben ein niedrigerer Wert ergibt als aus den tatsächlichen Gegebenheiten.

5. Kosten

   Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 2) sind die nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

6. Mietausfall, Mietwert

   Versicherten Mietausfall bzw. Mietwert (siehe § 3) ersetzt der Versicherer bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

7. Mehrwertsteuer

   Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat. Dies gilt entsprechend für die Berechnung versicherter Kosten (siehe § 2) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe § 3).

8. Neuwertanteil

   Den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), erwirbt der Versicherungsnehmer nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird. Soll das Gebäude mit kleinerer Wohnfläche wiederhergestellt werden, besteht Anspruch auf den darauf entfallenden Neuwertanteil, sofern und soweit es ansonsten in gleicher Art und Güte sowie Zweckbestimmung wiederhergestellt wird.

   Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils einschließlich etwaiger nach § 13 Nr. 3 a gezahlter Zinsen an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

   Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

9. Mehrere Versicherer

   Besteht für das versicherte Gebäude auch anderweitig Versicherungsschutz gegen dieselbe Gefahr, so besteht Anspruch auf Leistung aus diesem Vertrag lediglich in Höhe des vereinbarten Anteils. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten (siehe § 2) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe § 3). Übersteigt die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, so liegt Mehrfachversicherung vor (siehe § 27).

§ 11 Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?

1. Unterversicherung besteht, wenn

   a) Angaben des Versicherungsnehmers im Versicherungsvertrag zur konkreten Gestaltung des Gebäudes, aus denen sich der Versicherungswert ergibt (siehe § 8), nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles entsprechen und dadurch der vereinbarte Versicherungswert nied-

riger ist als der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) der Versicherungsnehmer wertsteigernde bauliche Maßnahmen vornimmt und die Veränderung dem Versicherer nicht anzeigt;

c) das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird und dies dem Versicherer nicht mitgeteilt wird;

d) der Versicherungsnehmer der Erhöhung des Versicherungsschutzes (siehe § 8 Nr. 2), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, widerspricht.

2. Ob Unterversicherung vorliegt, wird für jede versicherte Gebäudeposition gesondert berechnet. In den Fällen von Nr. 1 a bis c wird die Entschädigung gemäß § 10 im Verhältnis des zuletzt berechneten Jahresbeitrages zu dem Jahresbeitrag gekürzt, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Im Fall von Nr. 1 d wird die Entschädigung gemäß § 10 im Verhältnis des zuletzt berechneten Jahresbeitrages zu dem Jahresbeitrag gekürzt, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

   Das Gleiche gilt auch für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 2) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe § 3).

3. Hat der Versicherer bei Abschluss des Vertrages auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, so entfällt dieser Unterversicherungsverzicht mit Eintritt der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.

§ 12 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall (siehe § 4) um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 13 Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?

1. Fälligkeit der Entschädigung

   Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Neuwertanteil

   Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung (Neuwertanteil) wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

3. Verzinsung

   Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

   a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen; der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

   b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

   c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

   Bei der Berechnung der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 3 a ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

   a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

   b) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft;

   c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

IV Versicherungsbeginn, Beitragszahlung und Anpassung des Beitrages

§ 14 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Was gilt für die Zahlung des Beitrages?

1. Beginn und Ende des Vertrags

   Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

   Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

   Kann vom Versicherungsnehmer nicht nachgewiesen werden, ob ein bei Antragstellung noch unbekannter Versicherungsfall während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages oder einer bis zum Beginn dieses Vertrages gültigen Vorversicherung eingetreten ist, besteht Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

   Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

   Ein Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

   a) Stillschweigende Verlängerung, Kündigung

      Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

      Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

   b) Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

      Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

   c) Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

      Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen

Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

d) Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

e) Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz für die Erben weiter.

2. Erstbeitrag

a) Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

b) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 2 a gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Leistungsfreiheit des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 2 a zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

3. Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird jeweils zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt. Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.

a) Schadenersatz bei Verzug, Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

b) Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Kündigungsrecht nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3 b bleibt bis zur Zahlung bestehen.

d) Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

4. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

a) Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten.

Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

c) Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

d) Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

e) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

f) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

g) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 15 Unter welchen Voraussetzungen kann es zu einer Änderung des Beitrages kommen?

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und der Kosten für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

2. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und, wenn die Entwicklung insbesondere der Schadenaufwendungen und der Feuerschutzsteuer dies erforderlich machen, an diese Entwicklung anzupassen. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert. Überprüft der Versicherer bereits vor Ablauf dieses Mindestintervalls den Beitragssatz, so muss er in ebenso verkürzten Zeitabständen bis zum Ende des laufenden Mindestintervalls weitere Überprüfungen vornehmen.

3. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach tarifbezogenen Risikokriterien abgrenzbar sind (z. B. Nutzungs-, Bauart, geographische Lage oder Vertragsergänzungen), kann der Beitrag zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs getrennt ermittelt werden.

4. Zur Ermittlung des Änderungsbedarfs wird bei der Kalkulation auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs, der satzungsgemäßen Überschussbeteiligung und der Feuerschutzsteuer beachtet. Änderungen des Gewinnansatzes und der Kosten bleiben außer Betracht.

5. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

6. Verändert sich durch die Kalkulation der Beitrag, so ist der Versicherer im Falle der Erhöhung berechtigt und im Falle der Reduzierung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge anzupassen. Ergibt die Kalkulation, dass eine Änderung des Beitrages um weniger als 3 Prozent erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Die sich mit der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten, wenn ein Treuhänder die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung geprüft und bestätigt hat. Der neu kalkulierte Beitrag darf nicht höher sein als der Beitrag für denselben Versicherungsschutz im Neugeschäft. Darüber hinaus darf der bisherige Beitrag um nicht mehr als 20 Prozent überstiegen werden.

7. Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres - ab dem 1. Juli des auf den Ermittlungszeitraum folgenden Kalenderjahres - in Kraft. Die Beitragsänderungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Bei Beitragserhöhungen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitragsrechnung mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Beitragserhöhung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen wird der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages informiert.

8. Die Bestimmungen der §§ 8 Nr. 2 und 9 Nr. 2, die Haftung des Versicherers (siehe §§ 2, 3 und 10 Nr. 1 und 3) an die Baupreisentwicklung anzupassen, bleiben hiervon unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beiträge nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

V Rechte und Pflichten vor und während der Vertragslaufzeit

§ 16 Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

   Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

   Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

   Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

   a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

      Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

      Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

b) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

c) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht Nr. 1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

d) Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

e) Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

f) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

g) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

h) Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 17 Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

a) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht bewohnt bzw. im Falle von Nebengebäuden nicht genutzt wird;

c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

d) in dem versicherten Gebäude oder dem überwiegenden Teil eines Gebäudes eine von familiengerechtem Wohnen abweichende Nutzung vorgenommen wird, z. B. durch regelmäßig wechselnde Personen wie Erntehelfer;

e) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Wenn der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung wertsteigernde bauliche Maßnahmen vornimmt oder das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Anzeige, so wird bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 4) die Entschädigung gemäß § 11 nur anteilig ersetzt.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 3 Absatz 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 3 Absatz 2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 4 a und 4 b erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 3 Absatz 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 3 Absatz 2 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 18 Welche Sicherheitsvorschriften gelten? Welche Obliegenheiten sind im Versicherungsfall einzuhalten?

1. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten und für den Fall seiner persönlichen Verhinderung für eine ausreichende Stellvertretung Sorge zu tragen;

b) die versicherten Sachen (siehe § 1) in angemessenen Zeitabständen regelmäßig – bei nicht ständig bewohnten oder nicht ständig genutzten Gebäuden (z. B. Wochenend-/Ferienhaus) mindestens alle 14 Tage – zu kontrollieren und stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;

c) bei Rohren in unbeheizten oder ungedämmten Gebäudeteilen sowie bei frostgefährdeten Anlagen (z. B. Solarthermieanlagen) für ausreichenden Frostschutz zu sorgen (z. B. Rohrbegleitheizung, Dämmung, Frostschutzmittelbefüllung);

d) in der kalten Jahreszeit

entweder alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und dies mindestens alle 14 Tage zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen am Hausanschluss der Wasserversorgung (Hauptabsperreinrichtung) abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten

bzw. nicht ständig bewohnte oder nicht ständig genutzte Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen am Hausanschluss der Wasserversorgung abzusperren und dies mindestens alle 14 Tage zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen am Hausanschluss der Wasserversorgung abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

e) nach einem Extremwetterereignis (z.B. Sturm) das Gebäude unverzüglich zu kontrollieren.

2. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

3. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Der Versicherungsnehmer hat

a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen einzureichen;

d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 3 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 19 In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?

1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 20 Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll?

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 4) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt

a) Jede Partei benennt in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen (siehe §1) sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte (siehe § 8) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 4);

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten gemäß § 10 Nr. 1 a und b;

c) alle sonstigen gemäß § 10 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach § 2 versicherten Kosten sowie der nach § 3 versicherte Mietausfall bzw. Mietwert.

4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 18 Nr. 3 nicht berührt.

§ 21 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles?

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 22 Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

   Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 23 Inwieweit müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

2. Ferner muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 24 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist?

1. Rechte aus dem Vertrag

   Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

   Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

   Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

   Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

   Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 25 Wie ist die Regelung bei Wohnungseigentümergemeinschaften?

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

   Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenen Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

   Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.

§ 26 Was gilt bei Veräußerung der versicherten Sachen?

1. Übergang der Versicherung

   Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

   Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird.

   Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigung

   Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

   Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

3. Beitrag

   Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während eines laufenden Versicherungsjahres erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

4. Anzeigepflichten

   Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

   Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachwei-

sen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 27 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?

1. Anzeigepflicht

   Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Vertragsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

   Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Nr. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 18 Nr. 2 und 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

   Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

   a) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

   b) Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

   c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

      Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

   Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder der Versicherungsumfang unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Umfang herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung des Versicherungsumfangs und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

5. Die Regelungen nach Nr. 4 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungsumfänge und der Beiträge verlangen.

VI Sonstige Bestimmungen

§ 28 Welche Form gilt für Anzeigen und Erklärungen?

1. Form, zuständige Stelle

   Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

   Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

   Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

   Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 29 Welche Vollmachten hat der Versicherungsvermittler?

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

   Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

   a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

   b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

   c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

   Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvermittler

   Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 30 Wann verjähren Ansprüche?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 31 Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten?

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

beschwerde@vgh.de
oder online über www.vgh.de/beschwerde

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

1. Versicherungsombudsmann

   Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

   Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

   Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
   10006 Berlin,
   Telefon: 0800 3696000,
   E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,
   Internet: www.versicherungsombudsmann.de

   Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

   Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

   Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

   Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
   (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer
   Straße 108, 53117 Bonn,
   Telefon: 0800 2 100 500
   E-Mail: poststelle@bafin.de
   Internet: https://www.bafin.de

   Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

3. Rechtsweg

   Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 32 Welches Gericht ist zuständig?

1. Klagen gegen den Versicherer

   Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

   Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

   Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

   Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

   Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 33 Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 34 Welche Bestimmungen gelten zusätzlich?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Satzung des Versicherers.

§ 35 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

4 Ergänzungen des Versicherungsumfangs

gültig, sofern im Versicherungsschein genannt

Die Ergänzungen des Versicherungsumfangs gelten nur für Gebäude, die zum Gleitenden Neuwert (siehe § 8 VGB) versichert sind. Sie erweitern die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB). Soweit Ergänzungen des Versicherungsumfangs mit einer Entschädigungsgrenze versehen sind, wird diese je Versicherungsfall und betroffener Gebäudeposition gesondert berechnet, soweit sich der Schaden einer Position zuordnen lässt.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe § 12 VGB in Verbindung mit dem Versicherungsschein) gilt auch für die Ergänzungen des Versicherungsumfangs, sofern nicht in den einzelnen Bestimmungen oder im Versicherungsschein Abweichendes geregelt ist.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.1 Mut- und böswillige Beschädigungen versicherter Sachen sowie Graffitischäden an Außenfassaden

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Beseitigung von mut- und böswilligen Beschädigungen an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für die Beseitigung von mut- oder böswillig mit Farben oder Lacken aufgebrachten Malereien (Graffiti) an den Außenfassaden versicherter Gebäude durch unbefugte Dritte.
2. Nicht versichert sind
   a) Wertminderungen;
   b) Schäden an leerstehenden Gebäuden, sowie an Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als 6 Monate zu mindestens 50 % leerstehend sind, es sei denn der Leerstand beruht auf Modernisierungsmaßnahmen.

   Bei Graffitischäden außerdem

   c) Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade;
   d) Bearbeitungs- und Folgeschäden durch den Reinigungsvorgang.
3. In Erweiterung von § 18 Nr. 3 VGB hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich aufgebrachte Graffiti zu beseitigen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR gekürzt.
5. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

4.2 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die sich unterhalb des Gebäudes zwischen den Fundamenten befinden, soweit diese Rohre der Entsorgung von gegen Leitungswasser-, Rohrbruch- und Frostschäden versicherten Gebäuden oder Anlagen dienen.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder Dichtungen undicht geworden sind.
4. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Elementarschäden

4.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung von

a) Überschwemmung (Nr. 2)

b) Rückstau (Nr. 3)

c) Erdbeben (Nr. 4)

d) Erdfall (Nr. 5)

e) Erdrutsch (Nr. 6)

f) Schneedruck (Nr. 7)

g) Lawinen (Nr. 8)

h) Vulkanausbruch (Nr. 9)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. **Überschwemmung** ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern.

3. **Rückstau** liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4. **Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

   a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

   b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. **Erdfall** ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6. **Erdrutsch** ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7. **Schneedruck** ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch Dachlawinen.

8. **Lawinen** sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. **Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10. **Nicht versichert sind**

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut);

b) Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe § 1 VGB), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

11. **Besondere Sicherheitsvorschrift**

Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Gräben) freizuhalten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 18 Nr. 2 und 4 VGB.

12. **Wartezeit**

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, wenn

a) Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder

b) zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen.

13. **Selbstbeteiligung**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) um die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch um 500 EUR gekürzt.

4.4 Allgefahrendeckung für Photovoltaikanlagen

1. **Versicherte Sachen**

Abweichend von § 1 Nr. 5 c VGB gelten auch die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude einschließlich der zugehörigen Installationen bis zu einer Leistung von 30 kWp als versicherte Sache gemäß § 1 VGB.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes. Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Akkumulatoren und Verkabelung.

Nicht versichert sind Anlagen und Geräte, die nicht dem direkten Betrieb der Photovoltaikanlage dienen, z. B. mobile Steuer- und Anzeigegeräte.

2. **Versicherte Gefahren und Schäden**

In Erweiterung von § 4 VGB leistet der Versicherer auch Entschädigung für

a) Sachschäden

bei unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (siehe Nr. 1) und bei Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

i) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

ii) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

iii) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

iv) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

v) Wasser, Feuchtigkeit;

vi) Frost, Schneedruck;

vii) Tiere, z.B. Marderbiss;

b) Ertragsausfall

wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an einer versicherten Sache (siehe Nr. 1) unterbrochen oder beeinträchtigt wird (entgangene Einspeisevergütung). Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder betriebsfertig ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Ertragsausfall wird nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis berechnet. Bemessungsgrundlage ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Sofern und soweit erzeugter Photovoltaikstrom für den Eigenverbrauch genutzt wird und durch den in Absatz 1 genannten Schaden auf Strom des Energieversorgers zurückgegriffen werden muss, werden für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auch die über den Ertragsausfall hinausgehenden Mehrkosten für diesen Fremdstrom ersetzt. Ersetzt wird der tatsächlich entstandene Energiemehraufwand. Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Energieverbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Entschädigung für nicht erzeugten Photovoltaikstrom wird auch dann geleistet, wenn für den Sachschaden an der Photovoltaikanlage ein Dritter als Lieferant

(Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gemäß Nr. 3 b viii einzutreten hat.

3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

a) Kein Versicherungsschutz besteht, solange das Gebäude, auf dem sich die Photovoltaikanlage befindet, wegen Neu- oder Umbauarbeiten nicht bewohnbar oder im Falle von Nebengebäuden nicht nutzbar ist oder aus sonstigen Gründen nicht bewohnt bzw. im Falle von Nebengebäuden nicht genutzt wird. Eine Nutzungsänderung kann eine Gefahrerhöhung gemäß § 17 VGB darstellen.

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

i) Vorsatz des Versicherungsnehmers;

ii) Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen sowie Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe § 4 Nr. 4 Satz 1 VGB);

iii) Erdbeben (sofern vereinbart, besteht hierfür Versicherungsschutz im Rahmen der Klausel Nr. 4.3 Elementarschäden);

iv) Sturmflut, nicht naturbedingte Erdsenkung;

v) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;

vi) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 3 c bleibt unberührt;

vii) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

viii) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Dies gilt nicht für einen Ertragsausfall gemäß Nr. 2 b.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 22 VGB - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

c) Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache (siehe Nr. 1) wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird unabhängig davon Entschädigung geleistet.

4. **Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**

Ergänzend zu § 10 Nr. 8 VGB ist die Entschädigungsleistung für Schäden gemäß Nr. 2 a) auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

a) der Zeitwert am Schadentag weniger als 40 % des Neuwertes beträgt;

b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

5. **Besondere Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat

a) die herstellerseitigen Auflagen wie Aufbauvorschriften einzuhalten und die versicherten Photovoltaikanlagen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;

b) monatlich die Funktionsfähigkeit der versicherten Photovoltaikanlagen zu prüfen;

c) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen;

d) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;

e) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 2 Jahre aufzubewahren.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt § 18 Nr. 2 und 4 VGB.

6. **Selbstbeteiligung**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) um die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch um 250 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

4.5 Allgefahrendeckung für Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen

1. **Versicherte Sachen**

Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung:

a) auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermieanlagen (Aufdachmontage),

b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie,

c) sonstige Wärmepumpenanlagen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Nicht versichert sind Heizkessel und Heizkörper (auch Fußboden-, Wand-, Decken- und sonstige Strahlungsheizungen) sowie Anlagen und Geräte, die nicht dem direkten Betrieb der versicherten Anlage dienen, z. B. mobile Steuer- und Anzeigegeräte.

2. **Versicherte Gefahren und Schäden**

In Erweiterung von § 4 VGB leistet der Versicherer auch Entschädigung für

a) Sachschäden

bei unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (siehe Nr. 1) und bei Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

i) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

ii) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

iii) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

iv) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

v) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

vi) Über- oder Unterdruck;

vii) Frost, Schneedruck;

viii) Tiere, z.B. Marderbiss;

b) Mehrkosten für Primärenergien

wenn der Betrieb einer versicherten Solarthermie-, Geothermie- oder Wärmepumpenanlage infolge eines versicherten Schadens an einer versicherten Sache (siehe Nr. 1) unterbrochen oder beeinträchtigt wird und dadurch auf andere Energiearten zurückgegriffen werden muss. Die Mehrkosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Anlage wieder betriebsfertig ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Ersetzt wird der tatsächlich entstandene Energiemehraufwand. Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Energieverbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Entschädigung für den Energiemehraufwand wird auch dann geleistet, wenn für den Sachschaden an der Solarthermie-, Geothermie- oder Wärmepumpenanlage ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gemäß Nr. 3 b x einzutreten hat.

3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

a) Kein Versicherungsschutz besteht, solange das Gebäude, auf dem sich die Solarthermie-, Geothermie- oder Wärmepumpenanlage befindet, wegen Neu- oder Umbauarbeiten nicht bewohnbar oder im Falle von Nebengebäuden nicht nutzbar ist oder aus sonstigen Gründen nicht bewohnt bzw. im Falle von Nebengebäuden nicht genutzt wird. Eine Nutzungsänderung kann eine Gefahrerhöhung gemäß § 17 VGB darstellen.

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

i) Vorsatz des Versicherungsnehmers;

ii) Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen sowie Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe § 4 Nr. 4 Satz 1 VGB);

iii) Erdbeben (sofern vereinbart, besteht hierfür Versicherungsschutz im Rahmen der Klausel Nr. 4.3 Elementarschäden);

iv) Sturmflut, nicht naturbedingte Erdsenkung;

v) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;

vi) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 3 c bleibt unberührt;

vii) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

viii) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

ix) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

x) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Dies gilt nicht für Mehrkosten für Primärenergien gemäß Nr. 2 b.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 22 VGB - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

c) Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache (siehe Nr. 1) wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird unabhängig davon Entschädigung geleistet.

4. **Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**

Ergänzend zu § 10 Nr. 8 VGB ist die Entschädigungsleistung für Schäden gemäß Nr. 2 a) auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

a) der Zeitwert am Schadentag weniger als 40 % des Neuwertes beträgt;

b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

5. **Besondere Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat

a) die herstellerseitigen Auflagen wie Aufbauvorschriften einzuhalten und die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;

b) monatlich die Funktionsfähigkeit der versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen zu prüfen;

c) die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen;

d) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt § 18 Nr. 2 und 4 VGB.

6. **Selbstbeteiligung**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) um die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch um 250 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

4.6 Versicherung der Gebäudeverglasung

1. **Versicherte Sachen**

a) Versichert sind mit den im Versicherungsschein genannten Gebäuden fest verbundene Außen- und Innenscheiben und Platten aus Glas und Kunststoff sowie Platten aus Glaskeramik, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser, Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren, Dachverglasungen, Verglasungen von Duschkabinen sowie Cerankochfelder und Platten aus Glaskeramik in vom Vermieter eingebrachten Küchen

i) des gesamten Gebäudes oder

ii) soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

b) Für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben und -platten ist die Entschädigung auf 3.000 EUR je Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt. Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

c) Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Nr. 2) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

d) Nicht versichert sind Hohlgläser, Beleuchtungskörper, sanitäre Einrichtungen, Photovoltaikanlagen und Werbeanlagen sowie Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind oder sich nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden. Schaufenster sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

2. **Versicherte Gefahren und Schäden**

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Nr. 1, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).

b) Ersatz wird geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

i) Beschädigung von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);

ii) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

iii) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;

iv) Schäden an versicherten Sachen (siehe Nr. 1), solange die versicherten Gebäude (siehe § 1 VGB) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind.

3. **Versicherte Kosten**

a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe Nr. 2 a) notwendigen Kosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles

i) für - auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte und die nach objektiver Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder auf Weisung des Versicherers erfolgten (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten). Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuer-

wehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;

ii) für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen);

iii) für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe Nr. 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungskosten).

b) Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe Nr. 2 a) notwendigen Aufwendungen für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Der Versicherer ersetzt bis jeweils 3.000 EUR auf Erstes Risiko auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe Nr. 2 a) notwendigen Kosten für

i) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen (siehe Nr. 1) durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

ii) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen (siehe Nr. 1);

iii) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

iv) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;

Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

4.7 Sicherheitspaket

1. Weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von § 1 VGB sind weiteres Zubehör sowie Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück gemäß folgender abschließender Aufzählung mitversichert:

Hof- und Gehwegbefestigungen, Terrassen, Zäune, Sichtschutzwände, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Freisitze (inkl. dauerhaft baulich im Boden verankerte Dächer), dauerhaft baulich im Boden verankerte Zeltgaragen, Fahrradgaragen, Kleinsttierställe, Hundehütten, frei stehende Außenkamine, Außenküchen, Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Teich-, Pool- und Grundwasserpumpen, Kleinkläranlagen (ausgenommen Zu- und Ableitungsrohre), elektrische Ladestationen für Kraftfahrzeuge und Elektrofahrräder, Masten und Freileitungen.

Teich-, Pool- und Gartenpumpen müssen in der kalten Jahreszeit frostsicher gelagert werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 18 Nr. 2 und 4 VGB.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

2. Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

Abweichend von § 2 Nr. 5 VGB erhöht sich die Gesamtentschädigungsgrenze für die gemäß § 2 Nr. 1 a, 1 b und 3 VGB versicherten Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) und betroffene Gebäudeposition auf 100.000 EUR.

3. Schadenermittlungskosten

In Erweiterung von § 10 Nr. 3 VGB übernimmt der Versicherer bei Wasserschäden an versicherten Gebäuden die durch ihn veranlassten Kosten zur Leckortung auch dann, wenn kein Versicherungsfall nach § 4 Nr. 1 b VGB eingetreten ist.

4. Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4 VGB) notwendigen Kosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen (siehe § 1 VGB) mitversichert, wenn das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil dieses oder eines anderen Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück (siehe § 1 Nr. 1 c VGB) nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil eines Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück wieder zumutbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.

5. Datenrettungskosten

In Erweiterung von § 2 VGB ersetzt der Versicherer die Kosten für die technische Wiederherstellung - nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar

sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, die strafrechtlich relevanten Inhalts sind oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhält. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 5.000 EUR.

6. **Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit**

Abweichend von § 19 Nr. 1 Abs. 3 VGB verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages bis zu einer Höhe von 10.000 EUR. Darüber hinaus gehende Beträge werden in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.

7. **Vorsorgeversicherung für An-, Um- und Ausbauten**

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb des Versicherungsjahres (siehe § 14 Nr. 1 VGB) der Wert der versicherten Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz. Danach werden die Werterhöhungen nur berücksichtigt, soweit der Versicherungsnehmer die Änderungen dem Versicherer angezeigt hat (siehe § 17 Nr. 2 VGB).

Feuer

Im Rahmen des Sicherheitspaketes gelten Nr. 8 bis Nr. 16 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

8. **Überspannungsschäden durch Blitz**

Abweichend von § 5 Nr. 4 c VGB sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe § 8 VGB).

9. **Feuer-Nutzwärmeschäden**

Abweichend von § 5 Nr. 4 a VGB werden auch Schäden durch Brand ersetzt, die an versicherten Sachen (siehe § 1 VGB) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

10. **Fahrzeuganprall**

a) In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB werden auch versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 VGB entschädigt, die durch Anprall von Fahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

b) Anprall von Fahrzeugen ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch die Berührung von Fahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

c) Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

d) Nicht versichert sind Schäden an sonstigem Zubehör und weiteren Grundstücksbestandteilen sowie Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

11. **Gärtnerische Anlagen**

Versichert sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Ereignis gemäß § 5 Nr. 1 bis 3 VGB so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen bzw. die Kosten für das Entfernen von Wurzeln der beschädigten Pflanzen bis 0,5 m^3 Erdreich, für eine dadurch notwendige Verfüllung und Angleichung an das übrige Geländeniveau mit Erdreich sowie die Kosten einer ersatzweisen Bepflanzung mit Jungpflanzen, bei Bäumen in Hochstammqualität bis 14/16 cm Stammumfang für diese Pflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

12. **Implosion**

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB werden auch versicherte Sachen (siehe § 1 VGB) entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

13. **Verpuffung**

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB werden auch versicherte Sachen (siehe § 1 VGB) entschädigt, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

14. **Rauch und Ruß**

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB werden auch versicherte Sachen (siehe § 1 VGB) entschädigt, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen sowie Elektrogeräten und -installationen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden. Davon ausgenommen bleiben Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

15. **Überschallknall**

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall.

Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe § 1 VGB), die direkt auf der durch den Durchbruch der Schallmauer eines Luftfahrzeuges entstehenden Druckwelle beruht.

16. **Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**

Abweichend von § 4 Nr. 4 VGB sind auch Schäden an versicherten Sachen (siehe § 1 VGB) mitversichert, die

als Folge eines versicherten Schadenereignisses gemäß § 4 Nr. 1 a VGB durch auf dem Versicherungsgrundstück (siehe § 1 Nr. 1 c VGB) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Ebenfalls mitversichert sind die notwendigen Folgekosten für das Aufräumen radioaktiv verseuchter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen, den Abtransport und das Ablagern oder Vernichten bzw. die Isolierung dieser Sachen. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) zusammen mit den in Ziffer 4.7 Nr. 2 des Sicherheitspaketes genannten Kosten begrenzt auf eine Gesamtentschädigung von 100.000 EUR.

Leitungswasser

Im Rahmen des Sicherheitspaketes gelten Nr. 17 bis Nr. 22 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, Rohrbruch- und Frostschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

17. **Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen**

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung zu § 6 Nr. 1 b VGB auch für Leitungswasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

18. **Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten**

In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

19. **Armaturen**

In Erweiterung von § 6 VGB sind sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen innerhalb versicherter Gebäude je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) bis 1.000 EUR mitversichert. Schäden ausschließlich an Dichtungen aller Art sind nicht versichert.

Im Fall eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß § 6 Nr. 3 VGB ist auch der technisch notwendige Austausch von im Schadenbereich befindlichen Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen mitversichert.

20. **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

a) In Erweiterung von § 6 Nr. 5 VGB sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungsrohren und Leitungswasser führenden Heizungsrohren, die

   i) auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;

   ii) außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung von gegen Leitungswasser-, Rohrbruch- und Frostschäden versicherten Gebäuden oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

b) Absatz a gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

21. **Grund- und Regenwasserrohre sowie Zisternenanlagen**

In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Grund- und Regenwasserrohren sowie im Gebäude befindlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Innerhalb versicherter Gebäude sind in Erweiterung von § 6 Nr. 3 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Grund- und Regenwasserrohren sowie an Rohren von Zisternenanlagen versichert.

Ferner sind innerhalb versicherter Gebäude in Erweiterung von § 6 Nr. 4 VGB Frostschäden an sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen versichert.

22. **Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück**

a) Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

b) Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

Sturm

Im Rahmen des Sicherheitspaketes gilt Nr. 23 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Sturmschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

23. **Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VGB), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe § 1 VGB), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Gräben) freizuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 18 Nr. 2 und 4 VGB.

4.8 Spezialpaket

Es gelten die Vertragsergänzungen des Sicherheitspaketes (siehe Ziffer 4.7) sowie die folgenden Vertragsergänzungen:

1. **Weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile**

   Abweichend von Ziffer 4.7 Nr. 1 des Sicherheitspaketes erhöht sich die Entschädigung für weiteres Zubehör sowie Grundstücksbestandteile je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe § 8 VGB).

2. **Küchen und Bodenbeläge**

   Mitversichert sind vom Vermieter eingebrachte Küchen sowie auch auf bewohnbaren Fußböden verlegte Bodenbeläge, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

   Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) und Wohnung begrenzt auf 5.000 EUR.

3. **Kosten**

   a) Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

      Ersetzt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4 VGB) notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen.

   b) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

      Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 4 VGB) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe § 1 Nr. 1 c VGB), zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

   c) Rückreisekosten aus dem Urlaub

      i) Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe § 4 VGB) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

      ii) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 15.000 EUR erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

      iii) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsgrundstück (siehe § 1 Nr. 1 c VGB) von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

      iv) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

      v) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

   d) Entschädigungsgrenzen und Gesamtentschädigung für zusätzlich mitversicherte Kosten

      i) Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 2 Nr. 5 VGB bzw. Ziffer 4.7 Nr. 2 des Sicherheitspaketes für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen (siehe § 2 Nr. 1 a, 1 b und 3 VGB) sowie gemäß Ziffer 4.7 Nr. 16 des Sicherheitspaketes für Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen entfallen.

      ii) Die Gesamtentschädigung für die versicherten Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a, 1 b und 3 VGB sowie Ziffer 4.7 Nr. 16 des Sicherheitspaketes und Ziffer 4.8 Nr. 3 des Spezialpaketes ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe § 8 VGB).

4. **Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Mietern**

   Im Rahmen von § 2 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer die für die Schadenbeseitigung oder Schadenminderung notwendigen Kosten für das Wegräumen, den Abtransport sowie die Entsorgung oder Lagerung von Hausratgegenständen von Mietern. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil eines Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück (siehe § 1 Nr. 1 c VGB) wieder zumutbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.

   Ersetzt werden die Kosten, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. **Sachverständigenkosten**

   Ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von 25.000 EUR übernimmt der Versicherer die nach § 20 VGB durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

6. **Mehrkosten für Modernisierung**

   In Erweiterung von § 2 VGB ersetzt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auch behördlich nicht vorgeschriebene Mehrkosten für energetische und ökologische Modernisierungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteilen.

   Sie werden ersetzt, soweit sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

   Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

7. **Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau**

   In Erweiterung von § 2 VGB ersetzt der Versicherer in selbst oder von Familienangehörigen bewohnten Wohnungen ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auch Mehrkosten für die alters- und behindertengerechte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese aufgrund des Schadens ausgetauscht werden müssen.

   Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

8. **Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit**

   In Erweiterung von Ziffer 4.7 Nr. 6 des Sicherheitspaketes verzichtet der Versicherer abweichend von § 19 Nr. 1 Abs. 3 VGB unabhängig von der Höhe des Entschädigungsbetrages bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.

9. **Gebäudebeschädigungen durch Einbruch**

a) In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VGB leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 VGB, die

i) durch einen Einbruch oder den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden;

ii) nach einem Einbruch innerhalb des Gebäudes vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

Der Versicherungsschutz umfasst auch bei diesen Ereignissen zerstörte und beschädigte Zäune und Tore auf dem Versicherungsgrundstück (siehe § 1 Nr. 1c VGB), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

b) Ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung der Schäden, sofern kein weiterer Versicherungsvertrag für Schäden gemäß a) besteht.

10. **Diebstahl fest mit dem Gebäude oder dem Versicherungsgrundstück verbundener Sachen**

Der Versicherer leistet auch im Fall der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für

a) Gebäudebestandteile (siehe § 1 Nr. 1 VGB);

b) in § 1 Nr. 3 VGB genanntes Zubehör, soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind;

c) Grundstücksbestandteile, die in Ziffer 4.7 Nr. 1 des Sicherheitspaketes genannt und fest mit dem Versicherungsgrundstück verbunden sind.

Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

11. **Schäden durch Einbruchdiebstahl an Zubehör im Gebäude**

Für die in § 1 Nr. 3 VGB aufgeführten Sachen im Gebäude besteht Deckung auch gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl.

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

12. **Gebäudebeschädigungen in Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen**

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe § 1 VGB), sofern sich Polizei oder Feuerwehr gewaltsam Zugang zu einer Wohnung verschaffen, weil eine Gefährdung des Lebens eines Wohnungsnutzers vermutet wird.

13. **Beschädigungen an Kabeln und Dämmung durch Marder und Waschbären**

Mitversichert sind Schäden innerhalb von versicherten Gebäuden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen sowie an Dämmung und Unterspannbahnen, die durch die unmittelbare Einwirkung von Mardern und Waschbären entstehen.

Nicht versichert sind Schäden durch Befall von Mardern oder Waschbären, der bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war.

Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 4 VGB) hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Marders bzw. Waschbären durch eine Fachfirma zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 18 Nr. 2 und 4 VGB.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsjahr (siehe § 14 Nr. 1 VGB) begrenzt auf 5.000 EUR.

14. **Beschädigungen an Fassaden und Dämmung durch Spechte**

Mitversichert sind Schäden an Fassaden und Dämmung von versicherten Gebäuden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Spechten entstehen.

Nicht versichert sind

a) Kosten für die Anpassung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade;

b) Wertminderungen, z.B. durch Farbabweichungen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 4 VGB) hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Spechte durch eine Fachfirma zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 18 Nr. 2 und 4 VGB.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsjahr (siehe § 14 Nr. 1 VGB) begrenzt auf 5.000 EUR.

15. **Mietausfall**

Abweichend von § 3 Nr. 3 VGB wird der Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert nach einem versicherten Schaden für höchstens 24 Monate ersetzt.

Feuer

Im Rahmen des Spezialpaketes gelten Nr. 16 bis Nr. 20 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

16. **Sengschäden**

Abweichend von § 5 Nr. 4 b VGB leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht in Folge von Brand, Blitzschlag und Explosion entstanden sind.

Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder Hitzequelle ausgesetzt werden, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stroms entstehen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 500 EUR.

17. **Fahrzeuganprall**

Abweichend von Ziffer 4.7 Nr. 10 des Sicherheitspaketes erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Schäden durch Anprall von Fahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) auf den Versicherungswert der versicherten Gebäude (siehe § 8 VGB).

18. **Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

a) In Erweiterung von § 2 VGB ersetzt der Versicherer die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen versicherten Feuerschaden aufwenden muss, um

i) Erdreich vom Versicherungsgrundstück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

ii) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

iii) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

i) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

ii) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

iii) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden.

c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe § 8 VGB).

g) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 2 Nr. 1 a VGB.

19. **Gärtnerische Anlagen**

Abweichend von Ziffer 4.7 Nr. 11 des Sicherheitspaketes erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Feuerschäden an gärtnerischen Anlagen je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) auf den Versicherungswert der versicherten Gebäude (siehe § 8 VGB).

20. **Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Brand- und Rauchmeldern**

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB leistet der Versicherer auch Entschädigung für Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe § 1 VGB), die durch Polizei- oder Feuerwehrkräfte infolge eines Fehlalarms durch Brand- oder Rauchmelder verursacht werden. Voraussetzung ist, dass der Brand- oder Rauchmelder gemäß Herstellerangaben installiert wurde.

Leitungswasser

Im Rahmen des Spezialpaketes gelten Nr. 21 bis Nr. 27 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, Rohrbruch- und Frostschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

21. **Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen**

Abweichend von Ziffer 4.7 Nr. 17 des Sicherheitspaketes erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) auf den Versicherungswert der versicherten Gebäude (siehe § 8 VGB).

22. **Rohrverstopfung**

In Erweiterung von § 6 VGB besteht auch Versicherungsschutz für die Beseitigung der für einen ersatzpflichtigen Schaden durch Leitungswasser, Rohrbruch oder Frost ursächlichen Verstopfung innerhalb versicherter Gebäude. Verstopfungen von Regenwasserrohren sind nicht versichert.

23. **Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

Abweichend von Ziffer 4.7 Nr. 20 des Sicherheitspaketes erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungsrohren und Leitungswasser führenden Heizungsrohren je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe § 8 VGB).

24. **Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück**

Abweichend von Ziffer 4.7 Nr. 22 des Sicherheitspaketes erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden, je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe § 8 VGB).

25. **Wasserverlust**

Versichert sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß § 6 Nr. 3 VGB Leitungswasser (siehe § 6 Nr. 1 VGB) austritt und der nachweislich dadurch entstandene Mehrverbrauch von Wasser einschließlich der Abwassergebühren durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

26. **Bruch von Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren**

In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VGB sind innerhalb versicherter Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

27. **Gas- und Ölverlust**

Versichert ist der durch Austritt von Gas oder Öl infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4.8 Nr. 26 des Spezialpaketes nachweislich entstandene Mehrverbrauch von Gas oder Öl. Als Bemessungsgrundlage dient der Verbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

Sturm

Im Rahmen des Spezialpaketes gelten Nr. 28 und Nr. 29 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Sturmschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

28. **Gärtnerische Anlagen einschließlich Aufräumungskosten für Bäume**

a) In Erweiterung von Ziffer 4.7 Nr. 11 des Sicherheitspaketes sind auch Schäden durch Sturm oder Hagel (siehe § 7 VGB) versichert.

b) Zusätzlich ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm oder Blitz (siehe §§ 5 und 7 VGB) umgestürzter oder abgeknickter Bäume vom Versicherungsgrundstück (siehe § 1 Nr. 1 c VGB), den Abtransport zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten, sofern eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Für Bäume von anderen Grundstücken werden die Kosten übernommen, soweit sie zum Entfernen und Entsorgen vom Versicherungsgrundstück erforderlich sind. Abgebrochene Äste, Sträucher und bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

c) Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 10.000 EUR.

29. **Nässeschäden durch Regen, Schnee oder Schmelzwasser**

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VGB sind mitversichert Schäden im Inneren versicherter Gebäude (siehe § 1 VGB) an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten und sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen sowie Kosten für die Trocknung und bei Leichtbauwänden ggf. auch für deren Wiederherstellung, die durch das Eindringen von Witterungsniederschlägen und Schmelzwasser in die Gebäude entstanden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;

b) nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;

c) Schwamm;

d) Schimmel;

e) Grund- und Bodenwasser;

f) Ausuferung von Gewässern und Sturmflut;

g) Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe § 1 VGB), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VGB) und des Mietausfalls (siehe § 3 VGB) ist je Versicherungsfall (siehe § 4 VGB) begrenzt auf 5.000 EUR.

5 Sicherheitsvorschriften für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

1. Vorbemerkung

Sicherheitsvorschriften im Sinne von § 18 VGB sind neben den gesetzlichen und behördlichen[3] die folgenden Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

2.2 Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Beherbergungsbetriebe aller Art.

3. Brandschutzmaßnahmen

3.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

3.2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 4 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

3.3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Flüssiggas" (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallation" (TRGI).

3.4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch so genannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.

3.5 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: „Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten."

3.6 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Aschenresten unzulässig.

3.7 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

3.8 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.9 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

3.10 Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.

Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzfristig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.

3.11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

4. Alarm- und Löschorganisation

4.1 Es muss mindestens 1 Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.

4.2 Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

4.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für Gaststättenflächen bis 50 m² mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 m² mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 9 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 m², so ist je weitere 400 m² ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grilleinrichtungen sowie Siedefettanlagen bis 9 l Fettinhalt sind ein 6-l-Fettbrandlöscher sowie eine Feuerlöschdecke bereit zu stellen. Bei Siedefettanlagen mit mehr als 9 l bis 50 l Fettinhalt ist nur ein 6-l-Fettbrandlöscher bereit zu stellen. Die Feuerlöschdecke ist bei diesen Anlagen unwirksam. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO_2 - Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12 - Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden. Auf die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001) wird hingewiesen[4].

[3] z.B. Vorschriften der Bau- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsichtsämter sowie der Berufsgenossenschaften

[4] PG 6, PG 12: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg), W 9: Wasserlöscher (9 l).

4.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

4.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

Hinweis:

Wir weisen auf die Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082) hin, die wertvolle Hinweise und Vorschläge enthalten und kostenfrei bei uns angefordert werden können.